



Bildung

Mag. Gregor Netolitzky

Telefon 0512/508-2575

Fax 0512/508-2555

bildung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An die
Leitung der
Volksschulen, Hauptschulen, Son-
derschulen und Polytechnischen
Schulen

Erlassdatenbank für allgemein bildende Pflichtschulen - 13. Änderung

Geschäftszahl IVa- 72/111

Innsbruck, 11.09.2008

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!

Das Amt der Landesregierung hat die im Folgenden angeführten Erlässe geändert. Es finden sich dazu jeweils kurze Erläuterungen. Die in den Erlässen vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind blau hervorgehoben. Die Erlassdatenbank ist unter http://schule.tirol.gv.at/Erlassdatenbank_APS/ abrufbar.

Erlass Nr. 1 - Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz - Abriss:

Die vorgenommenen Änderung dieses Erlasses beziehen sich auf die Arbeitszeit der LandeslehrerInnen gemäß § 43 Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG). Es wird auf den Erlass Nr. 32 verwiesen, der die Jahresnorm der LandeslehrerInnen ausführlicher behandelt.

Erlass Nr. 3 – Gewährung von Sonderurlauben durch SchulleiterInnen:

Dieser Erlass enthält den (taxativen) Katalog von Anlässen, in denen durch SchulleiterInnen Sonderurlaub gewährt werden kann.

Für Fälle, die darüber hinausgehen, bedarf es der Zustimmung durch die Abteilung Bildung.

Im Erlass Nr. 3 werden nunmehr Beispiele aufgezählt, in denen – unter Abwägung der jeweiligen Interessen des Einzelfalles - durch die Abteilung Bildung ein Sonderurlaub gewährt wurde.

Falls kein Sonderurlaub genehmigt wird, besteht die Möglichkeit eines Studentenausches. Sollte dieser nicht bewerkstelligt werden können, kann die Gewährung eines (unbezahlten) Karenzurlaubes bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

Erlass Nr. 12 – Kuraufenthalte:

Die Dienstbefreiung für Kuraufenthalte, die ausschließlich zu Unterrichtszeiten geplant sind, kommt nur in Betracht, wenn durch entsprechende Belege (ärztliche Bestätigung, Bestätigung der Kuranstalt) bescheinigt wird, dass eine Terminverlegung nicht vertretbar ist.

Die Abteilung Bildung weist darauf hin, dass in Fällen, in denen Kuren unmittelbar vor oder nach den Hauptferien angesetzt werden, ein besonders strenger Maßstab angelegt wird.

Es wird empfohlen, die Möglichkeit der Dienstbefreiung in Fällen, in denen die Kur ausschließlich zu Unterrichtszeiten geplant ist, mit der Dienstbehörde noch **vor der endgültigen Terminfestlegung** mit der Kuranstalt abzuklären.

Erlass Nr. 32 - Die Arbeitszeitregelungen für Lehrkräfte an allgemein bildenden Pflichtschulen – Jahresnorm:

Da die jährliche Gesamtarbeitszeit von der Länge des Schuljahres und der Lage der dienstfreien Tage (vor allem der beweglichen Feiertage) abhängt, variiert die Jahresnorm in jedem Schuljahr.

Die Jahresnorm für Lehrkräfte beträgt im Schuljahr 2008/09:

für Lehrkräfte mit einem Dienstalster unter 25 Jahren anstelle der für Bundesbeamte vorgesehenen 1.816 Stunden	Unterrichtsverpflichtung 20: 1.772 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung 21: 1.769 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung 22: 1.767 Jahresstunden
für Lehrkräfte mit einem Dienstalster ab 25 Jahren anstelle der für Bundesbeamte vorgesehenen 1.776 Stunden	Unterrichtsverpflichtung 20: 1.732 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung 21: 1.729 Jahresstunden Unterrichtsverpflichtung 22: 1.727 Jahresstunden

Aus der unten stehenden Tabelle ist ersichtlich, welche Tätigkeiten den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordnet und wie viele Jahresstunden dafür jeweils vorgesehen sind.

Jahresnorm	Aufgabenbereich A (§ 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984): Unterrichtserteilung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülern/Schülerinnen) einschließlich der Beaufsichtigung von Schülern/Schülerinnen) (§ 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 fasst diese Tätigkeiten unter dem Begriff „Un-	Aufgabenbereich B (§ 43 Abs. 1 Z. 2 LDG 1984): Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Korrekturarbeiten	Aufgabenbereich C (§ 43 Abs. 1 Z. 3 LDG 1984): Sonstige Tätigkeiten

	terrichtsverpflichtung“ zusammen)		
1.772 Stunden	720 Stunden jährlich 20 Stunden wöchentlich	600 Stunden jährlich	Differenzbetrag zwischen der Jahresnorm und der Summe der Jahresstunden für die Aufgabenbereiche A und B: 452 – 315 Stunden
1.769 Stunden	756 Stunden jährlich 21 Stunden wöchentlich	630 Stunden jährlich	
1.767 Stunden	792 Stunden jährlich 22 Stunden wöchentlich	660 Stunden jährlich	
1.732 Stunden	720 Stunden jährlich 20 Stunden wöchentlich	600 Stunden jährlich	Differenzbetrag zwischen der Jahresnorm und der Summe der Jahresstunden für die Aufgabenbereiche A und B: 412 – 275 Stunden
1.729 Stunden	756 Stunden jährlich 21 Stunden wöchentlich	630 Stunden jährlich	
1.727 Stunden	792 Stunden jährlich 22 Stunden wöchentlich	660 Stunden jährlich	

Weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Jahresnorm können dem Erlass Nr. 32 entnommen werden. Für die Berechnung der Jahresnorm steht unter <http://www.tirol.gv.at/themen/bildung/bildung/schwarzes-brett/> ein **Berechnungsblatt** zur Verfügung.

Erlass Nr. 50 – Fahrtkostenzuschuss:

Die 2. Dienstrechts-Novelle 2007 brachte eine grundlegende Neuregelung des Fahrtkostenzuschusses (FKZ) ab 01.01.2008. Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss „neu“ besteht nach der neuen Rechtslage nur für LehrerInnen, denen das Pendlerpauschale nach § 16 Abs. 1 Z 6 lit. b oder c EStG zusteht. § 113i GehG enthält eine Übergangsregelung für jene LehrerInnen, die bereits im Dezember 2007 Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss nach § 20b GehG in der bis 31.12.2007 geltenden Fassung gehabt haben.

Erlass Nr. 51 – Reisegebührevorschrift 1955:

Das amtliche Kilometergeld wurde gemäß der gesetzlichen Regelung angehoben.

Der Anspruch auf Reisegebühren muss elektronisch unter Verwendung des dafür vorgesehenen Programms „Elektronisches Dienstreisemanagement – EDM“ geltend gemacht werden. Das „EDM“ ist über jeden PC mit Internetanschluss über das Portal Tirol (<https://portal.tirol.gv.at>) aufrufbar.

Die jeweils zustehenden Reisegebühren werden vom „EDM“ automatisch berechnet und vor Auszahlung durch die Abteilung Buchhaltung überprüft.

Für LehrerInnen, die an mehreren Schulen Dienst versehen („Wanderlehrer“), gilt das elektronische Dienstreisemanagement voraussichtlich ab 01.10.2008. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, deren Stundenplan digital im EDM abzubilden.

Notwendige Nachweise und Belege sind von der Lehrperson sieben Jahre lang aufzubewahren. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch das Amt der Landesregierung.

Erlass Nr. 53 – Erteilung von Dienstaufträgen und PKW- Genehmigungen- Zuständigkeitsregelungen:

Die Zuständigkeit zur Erteilung von **allen** Dienstreiseaufträgen obliegt – nach dem Befürworten durch die Schulleitung - dem Amt der Landesregierung.

Erlass Nr. 54- Einführung der ÖBB- Business- Card, Business– Ticket:

Business-Tickets können ausschließlich über das „Elektronische Dienstreisemanagement – EDM“ in der Maske „Antrag anlegen – Reiseverlauf“ über den Link „Businessticket beantragen“ bestellt werden.

Die Bestellungen müssen so rechtzeitig (ca. 14 Tage vor der Dienstreise) vorgenommen werden, dass die Business-Tickets zeitgerecht auf dem Postweg übermittelt oder von der Lehrperson beim Amt der Tiroler Landesregierung (bei Herrn Josef Mössler, Abteilung Bildung, Landhaus 2, Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck) abgeholt werden können.

Das jeweils genutzte Business- Ticket ist drei Jahre lang aufzubewahren. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen durch das Amt der Landesregierung.

Auch die Business- Card der deutschen Bahn kann ausschließlich über das „Elektronische Dienstreisemanagement – EDM“ in der Maske „Antrag anlegen – Reiseverlauf“ über den Link „Businessticket beantragen“ bestellt werden.

Erlass Nr. 75- Schulfreierklärung von Tagen:

Der Landesregierung obliegt die Schulfreierklärung von nunmehr drei Tagen (bisher: ein Tag). Damit soll gewährleistet werden, dass gewisse Fenstertage landesweit für schulfrei erklärt werden. Dies soll eine bessere Planung eines Urlaubs für die Erziehungsberechtigten im Hinblick auf die Betreuungssituation ermöglichen.

Erlass Nr. 87 – Einsatz von Lehrkräften für einzelne Unterrichtsgegenstände:

Lehrkräften für einzelne Gegenstände (Religion, Werkerziehung, etc.) sind in der Lehrfächerverteilung die ihrer jeweiligen Ausbildung entsprechenden Stunden zuzuweisen. Eine Zuweisung von „literarischen“ Stunden ist nur **ausnahmsweise** (Zustimmung der Abteilung Bildung erforderlich) zulässig, wenn dies aus organisatorischen Gründen notwendig und aus pädagogischer Sicht vertretbar ist.

Auftrag an die Schulleitungen:

Das Amt der Landesregierung bittet Sie, dieses Rundschreiben den LehrerInnen Ihrer Schule (nur Stammschule) nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Für weitere Fragen steht Ihnen Ihr/Ihre BezirksfachbearbeiterIn beim Amt der Landesregierung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Mag. Gregor Netolitzky